

ANLAGE NR. 3.190
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „BRUMMTAL BEI
QUENSTEDT“ (EU-CODE: DE 4334-303, LANDESCODE: FFH0189)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Hakerode, Quenstedt, Sylda und Welbsleben.
- (2) Das Gebiet ist in 4 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 81 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Bereiche des Burgberges der Bergruine Arnstein südöstlich von Hakerode sowie das Waldgebiet Spitze Breite einschließlich der östlichen Waldfläche am Gerichtskopf. Weiterhin umfasst das Gebiet den Bachlauf der Eine zwischen Hakerode und Welbsleben einschließlich der west- bzw. südexponierten Hänge des Kahleberges und des Schillingsberges sowie das Brummtal mit dem Hengstbach einschließlich des Trogberges bis zur Schlakenburg.
- (4) Das Gebiet ist eingeschlossen von dem Landschaftsschutzgebiet „Harz“ (LSG0032ML) und dem Naturpark „Harz/Sachsen-Anhalt (Mansfelder Land)“ (NUP0008LSA).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0189,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 223.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung des in der Landschaft des Mansfelder Hügellandes befindlichen, reich strukturierten Komplexes gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der verschiedenen xerothermen Offenlandlebensräume über kalkhaltigen bzw. silikatischen Gesteinen, den vielfältigen Laubwaldgesellschaften sowie der naturnahen Fließgewässer mit bachbegleitenden Auenwaldresten und Hochstaudenfluren,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen, 91E0* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*),

Weitere LRT: 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion*, 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), 8230 Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*, 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Feld-Kranzenzian (*Gentianella campestris*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) und Wiesen-Kuhschelle (*Pulsatilla pratensis*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
 2. kein Betreten von und keine Veränderungen an nicht touristisch erschlossenen Höhlen jährlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 30. April sowie ganzjährig kein Entfachen von Feuer im Eingangsbereich oder im Inneren; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf den LRT 6110*, 6240* und 8230,
 2. Nutzung von Nachtpferchen auf den LRT 6110*, 6210, 6240* und 8230 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
 2. Erhaltung eines für den LRT 91E0* typischen Wasserregimes.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6110*, 6210, 6240* und 8230 nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung.